

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	15. FA FB / 14.03.2023 / 13:15 – 15:15 Uhr
TOP:	06 – ASAF-Sitzung März 2023
Thema:	Vorbereitung der ASAF-Sitzung im März 2023
Unterlage:	15_06_FA-FB_ASAF_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
15_06	15_06_FA-FB_ASAF_CN	Cover Note
15_06a	15_06a_FA-FB_ASAF_Equity	AP2 Equity method – Project Update
15_06b	15_06b_FA-FB_ASAF_RRA	AP3 Rate-regulated Activities – Scope and total allowed compensation
15_06c	15_06c_FA-FB_ASAF_Subsiidiaries	AP4 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures – Effects analysis
15_06d	15_06d_FA-FB_ASAF_Connectivity	<i>Die ASAF-Sitzungsunterlagen zu diesem TOP liegen noch nicht vor und werden nachgereicht.</i>
15_06e	15_06e_FA-FB_ASAF_PFS	AP6 Primary Financial Statements – Effects analysis, transition period and effective date
15_06f	15_06f_FA-FB_ASAF_Goodwill	AP7 Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment – Possible changes to the impairment test of cash-generating units containing goodwill

Stand der Informationen: 07.03.2023.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Das DRSC wurde für den Zeitraum 2022-2024 wieder in das fachliche Beratungsgremium des IASB, das *Accounting Standards Advisory Forum* (ASAF), berufen. Das ASAF besteht aus insgesamt 12 nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung. Zweck des ASAF ist, als fachliches Beratungsgremium konstruktiv zum Ziel der IFRS-Stiftung beizutragen, global anerkannte hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln.
- 3 Die kommende Sitzung des ASAF findet am 27./28. März 2023 statt. Der FA FB soll über die Themen der bevorstehenden ASAF-Sitzung informiert werden und wird um Meinungsäußerung insb. zu den in den ASAF-Sitzungsunterlagen gestellten Fragen gebeten.

3 Agenda der ASAF-Sitzung im März 2023

- 4 Gegenstand der ASAF-Sitzung am 27./28. März 2023 sind folgende Themen/Projekte:

TOP	Projekt	nachfolgend ab
2	<i>Equity Method</i>	Seite 3
3	<i>Rate-regulated Activities</i>	Seite 5
4	<i>Disclosure Initiative – Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i>	Seite 13
5	<i>IASB and ISSB Connectivity</i>	Seite 16
6	<i>Primary Financial Statements</i>	Seite 16
7	<i>Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment</i>	Seite 22

4 ASAF TOP 2: *Equity Method*

4.1 Hintergrund und Stand des Projekts

5 Das aktuelle Forschungsprojekt zur Equity Methode wurde im Oktober 2020 vom IASB in das Forschungsprogramm aufgenommen. Das Ziel des Projekts lautet:

‘To assess whether application problems with the equity method, as set out in IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures, can be addressed in consolidated and individual financial statements by identifying and explaining the principles of IAS 28.’

6 Dabei soll sich das Projekt zur Erreichung dieses Ziels auf Folgendes konzentrieren:

- (a) Identifizierung von Anwendungsfragen und Entscheidung darüber, welche dieser Fragen behandelt werden sollen.
- (b) Lösung dieser Anwendungsprobleme durch Identifizierung und Erläuterung der Grundsätze, die IAS 28 zugrunde liegen. Die Identifizierung und Erläuterung dieser Grundsätze kann dem IASB auch dabei helfen neue Regelungen, neue Anwendungsleitlinien oder andere Änderungen an IAS 28 zu entwickeln.

7 In den bisherigen Befassungen hat der IASB insgesamt 14 Anwendungsfragen identifiziert, die im *scope* des Forschungsprojekts liegen. Zudem wurde IAS 28 überprüft und die zugrundeliegenden Prinzipien dargelegt. Die Anwendungsfragen werden nunmehr sukzessive diskutiert.

8 In einer späteren Phase des Projekts wird der IASB-Staff die vorläufigen Entscheidungen des IASB auf Beteiligungen anwenden, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, mit Ausnahme von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen, und daraus gewonnene Erkenntnisse mit dem IASB erörtern, um mögliche Lösungsansätze zu entwickeln.

9 Die Art des Konsultationsdokuments, welches als Ergebnis des Projekts veröffentlicht werden soll, steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest.

4.2 Bisherige Befassung im DRSC

10 Der FA FB hat sich bisher einzig in seiner 11. Sitzung, im Rahmen der Vorbereitung der ASAF-Sitzung vom Dezember 2022, mit dem Forschungsprojekt zur Equity Methode befasst.

11 Dabei wurde der FA FB zunächst über den aktuellen Projektstand informiert. Im Anschluss erörterte der FA FB vier Alternativen zur Anwendungsfrage, wie ein Investor den Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Tochterunternehmens an ein assoziiertes Unternehmen zu erfassen hat. Diesbezüglich besteht eine Inkonsistenz zwischen den Regelungen von IFRS 10 und IAS 28. Der FA FB sprach sich grundsätzlich für eine einfach umzusetzende und willkürfreie Lösung aus, dementsprechend wurden Alternative 1 (stets vollständige Erfolgserfassung) und Alternative 2

(stets teilweise Erfolgserfassung) präferiert. Welche Alternative konkret festzulegen sei, hänge aber auch von den grundsätzlichen Ansichten zur Equity-Methode ab, also ob diese als Bewertungsmethode oder „Einzeilenkonsolidierung“ zu verstehen sei.

- 12 Zudem wurde angeregt, durch das IASB Alternativen zur Equity-Methode zu erörtern und Nutzer zu befragen, wie diese mit den aus der Equity-Methode erwachsenden Informationen umgehen.

4.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 13 Neben einem Update zum aktuellen Projektstand, werden den ASAF-Mitgliedern die vorläufigen Entscheidungen des IASB zu den Themenbereichen „*changes in an investor’s interest while retaining significant influence*“ und „*recognition of losses*“ vorgestellt.
- 14 Zusammengefasst sind diese in ASAF Agenda Paper 2 (Unterlage **15_06a**). Zu den vorläufigen Entscheidungen des IASB werden den ASAF-Mitgliedern darin folgende (allgemeine) Fragen gestellt:

“Do you have any comments on the IASB’s tentative answers to the application questions in slides 9 to 15 and 17 to 21?”

“What are your views on potential effects (costs and benefits) of the tentative answers to the application questions?”



5 ASAF TOP 3: Rate-regulated Activities

5.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 15 Am 28. Januar 2021 hat der IASB den ED/2021/1 [Regulatory Assets and Regulatory Liabilities](#) (im Folgenden „ED“) veröffentlicht. Der ED konnte bis 30. Juli 2021 kommentiert werden. Nach seiner Finalisierung würde der neue Standard IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* ersetzen.

5.1.1 Vorläufige Entscheidungen des IASB im 1. Halbjahr 2022

- 16 Im 1. Halbjahr 2022 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen wurde durch die ASAF-Mitglieder im März und September 2022 erörtert.

Anwendungsbereich – Beurteilung, ob eine regulatorische Vereinbarung im Anwendungsbereich des Standards ist

- a) Bestätigung, dass ein Unternehmen den endgültigen Standard auf alle regulatorischen Vermögenswerte und regulatorischen Verbindlichkeiten anwenden muss.
- b) Bestätigung, dass der endgültige Standard auf alle regulatorischen Vereinbarungen anzuwenden ist und nicht nur auf solche, die eine bestimmte Rechtsform haben.
- c) Bestätigung der im ED vorgeschlagenen Bedingungen für das Vorliegen eines regulatorischen Vermögenswertes oder einer regulatorischen Schuld.
- d) Keine ausdrückliche Festlegung, welche konkreten regulatorischen Regelungen in den Anwendungsbereich des Standards fallen und welche nicht.
- e) Einige Klarstellungen zu den Merkmalen einer regulatorischen Vereinbarung.

Anwendungsbereich – Definition eines Regulierers

- a) Das Vorhandensein eines Regulierers soll als ein Teil der notwendigen Bedingungen für das Bestehen eines regulatorischen Vermögenswertes oder einer regulatorischen Schuld aufgenommen werden.
- b) Definition eines Regulierers als "eine Stelle, die durch Gesetz oder Verordnung befugt ist, den regulierten Preis oder eine Bandbreite von regulierten Preisen festzulegen".
- c) Klarstellung, dass Selbstregulierung nicht in den Anwendungsbereich des Standards fällt.

Begriff „Kunde“

- a) Klarstellung, dass zeitliche Differenzen aus den nach IFRS 15 bilanzierten Beträgen stammen und sich durch diese Beträge umkehren müssen, um das Entstehen eines regulatorischen Vermögenswertes oder einer regulatorischen Schuld zu rechtfertigen. Diese Klarstellung würde implizieren, dass der Begriff "Kunde" im ED so zu verstehen ist wie in IFRS 15 definiert (Definition: „*a party that has contracted with an entity to obtain goods or services that are an output of the entity’s ordinary activities in exchange for consideration*“).



Wechselwirkung mit IFRS 9 Finanzinstrumente

- a) Es sind keine Praxisfälle bekannt, bei denen regulatorische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten aus Finanzinstrumenten im Anwendungsbereich von IFRS 9 entstehen. Aus diesem Grund soll im finalen Standard keine Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des finalen Standards für Finanzinstrumente nach IFRS 9 formuliert werden. Stattdessen soll in der Grundlage für Schlussfolgerungen erläutert werden, dass die Regulierung von Zinssätzen typischerweise auf die Festlegung einer Ober- oder Untergrenze für Zinssätze beschränkt ist. Diese Art der Regulierung wird voraussichtlich nicht zu zeitlichen Differenzen führen.

Zulässige Gesamtvergütung

- a) Einführen des Konzepts einer direkten (keiner direkten) Beziehung zwischen der regulatorische Kapitalbasis eines Unternehmens und seinen Sachanlagen. Im Oktober 2022 erörterte der IASB Indikatoren, die ein Unternehmen verwenden könnte, um diese Beziehung zu beurteilen. Der Mitarbeiterstab führt derzeit eine Umfrage bei den Erstellern aus verschiedenen Ländern durch, um deren Einschätzung zu diesen Indikatoren zu eruieren. Diese Einschätzung wird für Entwicklung von Anwendungsleitlinien verwendet, die Teil des endgültigen Standards sein werden. Vier deutsche Übertragungsnetzbetreiber (alle vier sind in der DRSC-Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäfte“ vertreten) haben sich bereit erklärt, an der Umfrage teilzunehmen.
- b) Anwendungsleitlinien des endgültigen Standards sollen Unternehmen helfen, zeitliche Unterschiede (*timing differences*) zu erkennen (Grundlage des Modells), anstatt die einzelnen Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung – wie im para. B2 des ED vorgeschlagen – zu spezifizieren. Die Anwendungsleitlinien sollen sich auf die häufigsten zeitlichen Unterschiede konzentrieren, die sich aus verschiedenen Arten von regulatorischen Vereinbarungen ergeben können.

Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert

- a) Streichung des in para. B15 des ED vorgeschlagenen Verbots, Erträge aus einem noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert in die zulässige Gesamtvergütung einzubeziehen.
- b) Festlegung im finalen Standard: Wenn ein Unternehmen einen einklagbaren gegenwärtigen Anspruch auf regulatorische Erträge aus einem noch nicht nutzbaren Vermögenswert hat, so sind diese Erträge Teil der zulässigen Gesamtvergütung für Güter oder Dienstleistungen, die während der Bauzeit dieses Vermögenswerts geliefert oder erbracht wurden.
- c) Erarbeitung der Anwendungsleitlinien, die es den Unternehmen helfen sollen, zu beurteilen, ob sie einen einklagbaren gegenwärtigen Anspruch auf regulatorische Erträge aus einem noch nicht betriebsbereiten Vermögenswert haben.

5.1.2 Vorläufige Entscheidungen des IASB im 2. Halbjahr 2022

- 17 Im 2. Halbjahr 2022 hat der IASB die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen werden durch die ASAF-Mitglieder in der Sitzung am 27. März 2023 erörtert und sind Gegenstand der Diskussion für die aktuelle Sitzung des FA FB.

Anwendungsbereich - Zusammenwirkung mit IFRIC 12 Service Concession Arrangements

- a) Klarstellung der Wechselwirkung zwischen dem neuen Standard und IFRIC 12: Bei der Beurteilung, ob regulatorische Vermögenswerte oder regulatorische Verbindlichkeiten vorliegen, würde ein Unternehmen zuerst IFRIC 12 und dann die Anforderungen des Standards auf alle verbleibenden Rechte und Verpflichtungen anwenden.
- b) Aufnahme der Beispiele zur Veranschaulichung dieser Wechselwirkung.

Zulässige Gesamtvergütung – Definition des zulässigen Aufwands und der Benchmark-Aufwendungen

- a) Beibehaltung der im ED vorgeschlagenen Definition des Begriffs "zulässiger Aufwand" (*allowable expense*): „An expense, as defined in IFRS Standards, that a regulatory agreement entitles an entity to recover by adding an amount in determining a regulated rate.“
- b) Klarstellung, dass eine regulatorische Vereinbarung den Betrag, der einen Aufwand kompensiert, auf einer anderen Grundlage bestimmen kann als die Grundlage, die ein Unternehmen für die Bewertung des Aufwands gemäß den IFRS-Rechnungslegungsstandards verwendet.
- c) Klarstellung der Behandlung von zulässigen Aufwendungen, die auf Benchmarks beruhen, und Aufnahme von Beispielen, die den Unternehmen helfen, Unterschiede im Zeitablauf in diesen Fällen zu erkennen.

Zulässige Gesamtvergütung – Regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich aus Unterschieden zwischen der regulatorischen und der IFRS-Nutzungsdauer ergeben

- a) Bereitstellung von Leitlinien als Hilfestellung für die Unternehmen bei der Beurteilung, ob eine direkte Beziehung zwischen ihrer regulatorischen Kapitalbasis und ihren Sachanlagen besteht.
- b) Beibehaltung der Vorschläge des ED, wonach ein Unternehmen regulatorische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bilanzieren muss, die sich aus Unterschieden zwischen der regulatorischen und der IFRS-Nutzungsdauer ergeben, wenn eine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis des Unternehmens und seinen Sachanlagen besteht.
- c) Verlangen von den Unternehmen, die zu dem Schluss kommen, dass keine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen besteht, Angaben zu leisten,



die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Gründe für diese Schlussfolgerung zu verstehen.

Zulässige Gesamtvergütung – aktivierte Fremdkapitalkosten

Wenn eine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis eines Unternehmens und seinen Sachanlagen besteht, soll im endgültigen Standard Folgendes festgelegt werden:

- a) Wenn die regulatorische Vereinbarung dem Unternehmen sowohl eine Fremd- als auch eine Eigenkapitalrendite für einen noch nicht nutzbaren Vermögenswert gewährt, muss das Unternehmen während der Bauzeit nur die Renditen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen, die über die aktivierten Fremdkapitalkosten des Unternehmens hinausgehen. Diese Rendite würde im Allgemeinen ungefähr der Eigenkapitalrendite entsprechen. Die Fremdkapitalrendite würde in der gleichen Periode in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen, in der die aktivierten Fremdkapitalkosten im Abschreibungsaufwand enthalten sind.
- b) Wenn die regulatorische Vereinbarung dem Unternehmen nur eine Fremdkapitalrendite für einen noch nicht nutzbaren Vermögenswert gewährt und das Unternehmen seine Fremdkapitalkosten aktiviert hat, darf es in der Gewinn- und Verlustrechnung keine Rendite während der Bauzeit ausweisen. Die Fremdkapitalrendite würde in der gleichen Periode in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen, in der die aktivierten Fremdkapitalkosten im Abschreibungsaufwand enthalten sind.

Zulässige Gesamtvergütung – Inflationsanpassung der regulatorischen Kapitalbasis

- a) Festlegung im Standard, dass ein Unternehmen Inflationsanpassungen der regulatorischen Kapitalbasis nicht als regulatorischen Vermögenswert bilanzieren darf.

Zulässige Gesamtvergütung – andere in der regulatorischen Kapitalbasis enthaltene Posten

Festlegung im Standard:

- a) Ein Unternehmen muss einen regulatorischen Vermögenswert (eine regulatorische Verbindlichkeit) in Bezug auf einen zulässigen Aufwand oder Leistungsanreiz, der in seiner regulatorischen Kapitalbasis enthalten ist, ansetzen, wenn
 - eine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis des Unternehmens und seinen Sachanlagen besteht und
 - das Unternehmen ein einklagbares gegenwärtiges Recht (eine einklagbare gegenwärtige Verpflichtung) hat, den zulässigen Aufwand oder Leistungsanreiz zu künftigen regulierten Preisen hinzuzufügen (von diesen abzuziehen).
- b) Ein Unternehmen darf keinen regulatorischen Vermögenswert (regulatorische Verbindlichkeit) in Bezug auf einen zulässigen Aufwand oder Leistungsanreiz, der in seiner

regulatorischen Kapitalbasis enthalten ist, ansetzen, wenn keine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis des Unternehmens und seinen Sachanlagen besteht.

5.1.3 Themen für die nächsten IASB-Sitzungen

18 In seinen nächsten Sitzungen wird der IASB die folgenden Themen erörtern:

Anwendungsbereich

- Wechselwirkung mit IFRS 17 *Versicherungsverträge*
- Durchsetzbarkeit von Rechten und Pflichten

Zulässige Gesamtvergütung

- Zulässige Aufwendungen – Aufwendungen, die auf Basis der lokalen Rechnungslegungsvorschriften ermittelt werden
- Leistungsbezogene Anreize

Ansatz und Bewertung

5.2 Bisherige Befassung im DRSC

5.2.1 Befassung mit dem ED/2021/1

19 Das DRSC hat am 23. Juli 2021 seine [Stellungnahme](#) zum ED/2021/1 an den IASB übermittelt. Diese wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe “Preisregulierte Geschäfte” vorbereitet und vom IFRS-FA verabschiedet.

20 Darin begrüßte das DRSC die Zielsetzung des ED sowie die Bemühungen des IASB, die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen festzulegen, und unterstützte ferner grundsätzlich die vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsgrundsätze.

21 Allerdings beurteilte das DRSC die in para. B15 vorgeschlagene Regelung als kritisch. Danach soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt.

22 Ferner äußerte das DRSC Bedenken zu den Vorschlägen in den Paragraphen B3-B9, die zulässigen Aufwendungen nach den IFRS-Vorschriften, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln. Nach Auffassung des DRSC würden Informationen, die unter Anwendung der *para.* B3-B9 und insb. *para.* B15 bereitgestellt werden, den Abschlussadressaten kein vollständiges und klares Bild über regulatorische Erträge und Aufwendungen sowie regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vermitteln würden.

23 Folglich empfahl das DRSC die folgenden wesentlichen Änderungen:

- 1) Streichung des Paragraphen B15 (die wichtigste Änderung),

- 2) Ermittlung der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung unter Anwendung der regulatorischen Vorschriften und nicht der IFRS-Standards,
- 3) Klarstellung, dass ein Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen auf Basis der regulatorischen Vereinbarung identifiziert und dass eine Leistungsverpflichtung nicht notwendigerweise die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden bedeutet.

5.2.2 Befassung mit den vorläufigen Entscheidungen des IASB

- 24 Der FA FB hat die im Abschnitt 5.1.1 wiedergegebenen vorläufigen Entscheidungen des IASB in seinen Sitzungen am 18. März 2022 und 13. September 2022 erörtert und diesen Entscheidungen zugestimmt.
- 25 Die DRSC-Arbeitsgruppe "Preisregulierte Geschäfte" wurde über die vorläufigen Entscheidungen des IASB informiert und hatte keine Anmerkungen zu diesen Entscheidungen.

5.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 26 In der ASAF-Sitzungsunterlage wird folgende Frage gestellt:

Do the tentative decisions on the following topics help address the concerns raised by stakeholders in your jurisdiction: (i) scope; and (ii) total allowed compensation?

5.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

Anwendungsbereich - Zusammenwirkung mit IFRIC 12 Service Concession Arrangements

- 52 Den vorläufigen Entscheidungen des IASB ist zuzustimmen.

Zulässige Gesamtvergütung – Definition des zulässigen Aufwands und der Benchmark-Aufwendungen

- 53 In Deutschland erfolgt seit 2009 die Bestimmung der Nutzungsentgelte für Gas- und Stromnetze im Wege der Anreizregulierung. Die zulässigen Erlöse haben keine direkte Verbindung mit den nach IFRS-Vorschriften ermittelten Aufwendungen. Die nach den Vorschriften der IFRS zu ermittelnden regulatorischen Effekte – wie im ED vorgeschlagen – würden somit von tatsächlichen, auf Grundlage der regulatorischen Vorschriften errechneten Ansprüchen bzw. Verpflichtungen (teils sehr stark) abweichen und im Endeffekt dazu führen, dass keine relevanten Informationen über die Auswirkung der regulatorischen Erträge und Aufwendungen und der regulatorischen Vermögenswerte und Schulden auf die VFE-Lage berichten werden. Das DRSC hat in seiner Stellungnahme an den IASB die Vorschläge des ED zur Ermittlung der zulässigen Aufwendungen nach den Vorschriften des IFRS, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, stark kritisiert. Insofern ist es zu begrüßen, dass der IASB beabsichtigt klarzustellen, dass die Bestimmung des

regulatorischen Aufwandes auf einer anderen Grundlage erfolgen kann als auf der Grundlage der IFRS-Rechnungslegungsstandards.

- 54 Der IASB-Entscheidung, die im ED vorgeschlagene Definition des zulässigen Aufwands („*An expense, as defined in IFRS Standards, that a regulatory agreement entitles an entity to recover by adding an amount in determining a regulated rate.*“) beizubehalten, ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings ist aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs die Beibehaltung des Einschubs „*as defined in IFRS Standards*“ diskussionsbedürftig. Der IASB-Stab begründet die Beibehaltung dieses Einschubs damit, dass dies für die Beurteilung notwendig ist, in welcher Periode sich die regulatorische Kompensation des Aufwandes in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlägt. Das ist nämlich die Periode, in dem ein Unternehmen den entsprechenden Aufwand gemäß den IFRS-Rechnungslegungsstandards erfasst hat (siehe [AP9a](#) zur IASB-Sitzung im Oktober 2022, Tz. 20). Unklar bleibt jedoch der Fall, wenn der regulatorischen Kompensation kein IFRS-Aufwand gegenübersteht (etwa kalkulatorische Kosten, die in die regulierten Preise einfließen und bei Plan-Ist-Abweichungen (Mengenabweichungen) zu zeitlichen Differenzen führen).

Zulässige Gesamtvergütung – Regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die sich aus Unterschieden zwischen der regulatorischen und der IFRS-Nutzungsdauer ergeben

- 55 Deutsche Unternehmen im Anwendungsbereich des künftigen Standards unterliegen einer Anreizregulierung. Bei diesen Unternehmen besteht keine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen gemäß IFRS. Folglich besteht auch keine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Abschreibung und IFRS-Abschreibung. Eine Überleitung der regulatorischen Kapitalbasis zu den Sachanlagen wäre sehr aufwendig (bis unmöglich) und würde erhebliche Schätzungen erfordern. Diese Unternehmen sollen nun keine regulatorischen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bilanzieren, die sich aus Unterschieden zwischen der regulatorischen Nutzungsdauer von Vermögenswerten und der Nutzungsdauer gemäß IFRS-Vorschriften ergeben. Dies ist zu begrüßen. Stattdessen beabsichtigt der IASB, Angabevorschriften festzulegen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Gründe für die Schlussfolgerung zu verstehen, warum keine direkte Beziehung besteht. Welche Angaben konkret Unternehmen zu leisten haben, soll in einer der nächsten IASB-Sitzungen erörtert werden.

Zulässige Gesamtvergütung – aktivierte Fremdkapitalkosten

- 56 Die vorläufige Entscheidung des IASB über regulatorische Renditen für einen noch nicht nutzbaren Vermögenswert (d.h. Kosten für die Fremdfinanzierung sind Teil der zulässigen Gesamtvergütung für Güter oder Dienstleistungen bereits während der Bauzeit des Vermögenswerts, siehe oben Abschnitt 5.1.1) warf die Folgefrage nach der Wechselwirkung zwischen dieser vorläufigen

Entscheidung und der Aktivierung von Fremdkapitalkosten für die Herstellung des Vermögenswerts auf.

- 57 Bei anreizregulierten Systemen wäre es sehr schwer bis unmöglich, die Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen eines Unternehmens auf der Ebene der einzelnen Vermögenswerte zu ermitteln. Zum Beispiel kann die regulatorische Kapitalbasis geschätzte Plankosten enthalten oder um die Inflation bereinigt sein. Für betroffene Unternehmen wäre es sehr komplex und kostspielig, die Höhe der Fremdkapitalkosten zu bestimmen, die als Teil der Kosten der einzelnen Vermögenswerte aktiviert werden und für die eine regulatorische Rendite gewährt wird. Für diese Fälle soll die vorläufige Entscheidung gelten, die der IASB in Bezug auf die Rendite aus einem noch nicht nutzbaren Vermögenswert getroffen hat (siehe Abschnitt 5.1.1): Wenn ein Unternehmen einen einklagbaren gegenwärtigen Anspruch auf regulatorische Erträge aus einem noch nicht nutzbaren Vermögenswert hat, so sind diese Erträge Teil der zulässigen Gesamtvergütung für Güter oder Dienstleistungen, die während der Bauzeit dieses Vermögenswerts geliefert oder erbracht wurden. Dem ist zuzustimmen.
- 58 Den vorläufigen Entscheidungen für den Fall, dass eine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis eines Unternehmens und seinen Sachanlagen besteht und das Unternehmen seine Fremdkapitalkosten aktiviert hat, kann ebenfalls zugestimmt werden. Dieser Fall ist für deutsche Unternehmen jedoch nicht relevant.

Zulässige Gesamtvergütung – Inflationsanpassung der regulatorischen Kapitalbasis

- 59 Das Beispiel 7C.2 des ED zeigt, dass, wenn die regulatorische Kapitalbasis in der aktuellen Periode an die Inflation angepasst wird und die regulatorische Vereinbarung einem Unternehmen das Recht einräumt, die Inflationsanpassung über die regulierten Preise zu kompensieren, die den Kunden in zukünftigen Perioden in Rechnung gestellt werden, dieses Recht nicht die Definition eines regulatorischen Vermögenswerts erfüllen würde. Dies wurde in einigen Stellungnahmen kritisiert. Nach erneuten Erörterungen kam der Stab nun zum Ergebnis, dass dieses Recht zu einem regulatorischen Vermögenswert führen würde, wenn dieses Recht einklagbar ist. Nach Ansicht des Stabs würden jedoch die Kosten, die sich aus dem Ansatz dieses regulatorischen Vermögenswerts ergeben, den Nutzen der für die Adressaten bereitgestellten Informationen überwiegen. Der IASB stimmte dieser Ansicht zu und beschloss, im finalen Standard festzulegen, dass ein Unternehmen Inflationsanpassungen an die regulatorische Kapitalbasis nicht als regulatorischen Vermögenswert bilanzieren darf. Dieser vorläufigen Entscheidung ist zuzustimmen.

Zulässige Gesamtvergütung – andere in der regulatorischen Kapitalbasis enthaltene Posten

- 60 Wie oben erwähnt, besteht bei deutschen Unternehmen keine direkte Beziehung zwischen der regulatorischen Kapitalbasis und den Sachanlagen. Eine Überleitung ihrer regulatorischen Kapitalbasis zu ihren Sachanlagen wäre sehr aufwendig (bis unmöglich) und würde erhebliche

Schätzungen erfordern. Gemäß der vorläufigen Entscheidung des IASB würden die deutschen Unternehmen nun keinen regulatorischen Vermögenswert (regulatorische Verbindlichkeit) in Bezug auf einen zulässigen Aufwand oder Leistungsanreiz, der in ihrer regulatorischen Kapitalbasis enthalten ist, bilanzieren. Diese vorläufige IASB-Entscheidung basiert – ähnlich wie die vorläufige Entscheidung zur Behandlung der Inflationsanpassung – auf Kosten-Nutzen-Überlegungen und ist zu begrüßen.

6 ASAF TOP 4: *Disclosure Initiative – Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

6.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 27 Der IASB hatte im Juli 2021 den Standardentwurf [ED/2021/7](#) *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht.
- 28 Der IASB hat nach Auswertung der erhaltenen Rückmeldungen mit seinen Beratungen zur Finalisierung des Standardentwurfs begonnen.
- 29 Wesentliche Entscheidungen des IASB betreffen Folgendes:
- Der IASB hat in seiner [Sitzung im Juni 2022](#) beschlossen, seinen Vorschlag eines neuen IFRS mit reduzierten Angabevorschriften für Tochterunternehmen, wie im Exposure Draft dargelegt, weiterzuerfolgen und sich auf einen Projektplan für die Finalisierung diesen neuen Rechnungslegungsstandards geeinigt.
 - In seiner [Sitzung im Mai 2022](#) hat der IASB beschlossen, dass der neue Rechnungslegungsstandard zunächst nur für Tochtergesellschaften, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen, anwendbar sein soll. Dies entspricht dem im Entwurf ED/2021/7 vorgeschlagenen Anwendungsbereich. Eine Ausweitung des Anwendungsbereich könne jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (nach Fertigstellung des Standardentwurfs, z.B. im Rahmen des PiR zu diesem IFRS) erwogen werden.
 - In seiner [Sitzung im Oktober 2022](#) hat der IASB die Zielsetzung des neuen Rechnungslegungsstandard bekräftigt und beraten, wie die er die Rückmeldungen zu Gegenstand und Umfang der Angabevorschriften, die für Tochterunternehmen verpflichtend sein sollten, im Rahmen seiner *Redeliberations* abarbeiten kann.
 - In seiner [Sitzung im Dezember 2022](#) hat der IASB vorläufig beschlossen, dass die Angabevorschriften von IFRS 8, IFRS 17 und IAS 33 vollumfänglich (d.h. ohne jegliche Erleichterungen für Tochterunternehmen) – wie im ED vorgeschlagen – anzuwenden sein sollen.



- In seiner [Sitzung im Januar 2023](#) hat der IASB seine Entscheidung bekräftigt, dass Änderungen an dem neuen Rechnungslegungsstandard jeweils dann vorgenommen werden sollen, wenn der IASB einen Entwurf zur Änderung der „full IFRS“ veröffentlicht.

30 Der Fokus der weiteren IASB-Befassungen wird auf dem Umfang der Angabevorschriften bzw. den Erleichterungen für Tochterunternehmen liegen. So ist bspw. für die [Sitzung des Global Preparers Forum \(GPF\) im März 2023](#) eine Befassung zu den Angabevorschriften nach IFRS 7 und IFRS 12 vorgesehen.

6.2 Bisherige Befassung im DRSC

31 Das DRSC hatte am 31. Januar 2022 eine [Stellungnahme](#) zum IASB ED/2021/7 an den IASB übermittelt.

32 In der Stellungnahmen hatte das DRSC folgende Überlegungen hinsichtlich des Nutzens des Standardentwurfs für Tochterunternehmen geäußert:

Considerations on the incremental benefits for subsidiaries from applying the draft Standard

The draft Standard would allow eligible subsidiaries to prepare financial statements in accordance with IFRS Standards by adopting a reduced set of disclosures. However, as regards to the incremental benefits from applying the draft Standard, we note that the following points need to be considered as well:

- *Materiality thresholds at subsidiary level will be lower than at group level. On the one hand, it is therefore likely that a relatively small subsidiary will not be required to report many disclosures for group reporting purposes to its parent entity (as the amounts are not material from the group's perspective). In such situations, subsidiaries could significantly benefit from applying the draft Standard, if many disclosures (that are immaterial from a group perspective) do not have to be disclosed in the subsidiary's separate financial statement according to the draft Standard, either. If, on the other hand, an item of information is required by the draft Standard but has not to be reported to the parent for the purpose of the parent entity's group financial statements (as the amounts are immaterial from a group perspective), such a situation would de facto result in additional disclosure requirements for the subsidiary.*
- *For subsidiaries that were acquired in a business combination, two different sets of IFRS amounts may have to be maintained, as IFRS book values in the separate financial statements may be different from IFRS amounts for group financial statements (e.g., due to PPA step-ups). However, applying the draft Standard with reduced disclosure requirements might also reduce the cost for maintaining additional accounting records for IFRS values (depending on the reporting level at which the PPA step-ups are maintained), as the draft Standard includes significantly fewer disclosure requirements.*
- *Local law might impose additional disclosure requirements and could possibly limit the benefits from applying the draft Standard. For instance, under current German commercial law, some additional disclosure requirements apply to group financial statements that are prepared in accordance with IFRS (ref. section 315e (1) of the German Commercial Code).*
- *The draft Standard does not address any accounting issues that are specific to separate financial statements (such as, the accounting for related party transactions, BCUCC transactions in separate financial statements, or the accounting for intra-group loans).*

Consequently, the IASB and the IFRS Interpretations Committee may be increasingly called upon to deal with IFRS accounting issues in separate financial statements in the future.

6.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

- 33 Ziel der ASAF-Sitzung ist es, Rückmeldung von den ASAF-Mitgliedern zu den erwarteten Auswirkungen (Kosten und Nutzen) des Standardentwurfs für Tochterunternehmen zu erhalten.
- 34 In der Sitzungsunterlage werden die folgenden Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt:
- *What are your views on potential effects (costs and benefits) of applying the Standard as proposed in the Exposure Draft?*
 - *Do you agree that the benefits of applying the Standard will outweigh the costs of applying it?*

6.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 35 In Ergänzung zu den vom IASB-Mitarbeiterstab aufgeführten Kosten-Nutzen-Aspekten ist Folgendes anzumerken:
- Elementare Bestandteil der Kosten-Nutzen-Überlegung eines Tochterunternehmens zur Anwendung des vorgeschlagenen IFRS mit reduzierten Angabepflichten ist, ob die IFRS (inkl. des vorgeschlagenen neuen IFRS) befreiend im Jahresabschluss angewendet werden können.
 - Nicht zu vernachlässigen ist ferner, dass der Jahres- bzw. Teilkonzernabschluss des Tochterunternehmens anderen Wesentlichkeitsüberlegungen unterliegt als das (für Zwecke des IFRS-Konzernabschlusses des übergeordneten Mutterunternehmens) erstellte IFRS-Reporting Packages. Dementsprechend können sowohl die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der „full IFRS“ als auch die Angabevorschriften des vorgeschlagenen neuen IFRS mit reduzierten Angabepflichten zu einem höheren Aufwand in der Erstellung führen als dies für Zwecke des IFRS-Reporting Packages notwendig wäre.

7 ASAF TOP 5: IASB and ISSB Connectivity

- 36 Die TOP wird in der Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses (unter TOP 2: *EFRAG Forschungsprojekt „Connecting financial and sustainability reporting“*) behandelt.

8 ASAF TOP 6: Primary Financial Statements

8.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 37 Ziel der ASAF-Sitzung ist es:

- die ASAF-Mitglieder über den Stand des Projekts zu informieren sowie
- Rückmeldungen von ASAF-Mitgliedern zu:
 - (i) den Faktoren, die der IASB bei der Festlegung des Übergangszeitraums und des Zeitpunkts des Inkrafttretens berücksichtigen sollte, und
 - (ii) den erwarteten Kosten und Nutzen des vorgeschlagenen neuen IFRS für die Stakeholder in den jeweiligen Jurisdiktionen

zu erhalten.

8.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 38 Das DRSC hatte sich bereits im Rahmen seiner [Stellungnahme](#) zum IASB ED/2019/7 zum vorgeschlagenen Übergangszeitraum von 18-24 Monaten geäußert und einen (um 1 Jahr) verlängerten Übergangszeitraum empfohlen:

Effective date and transition (paragraphs 117-119)

We agree with the proposal that the proposed new IFRS Standard and the proposed amendments to other IFRS Standards shall be applied retrospectively in accordance with IAS 8. As the IASB is proposing changes to the structure of the statement of profit or loss, a restatement of comparatives is necessary to provide users with information that is comparable and comprehensible.

We also agree with the proposal that the new presentation requirements should be applied to the condensed interim financial statements in the first year an entity applies the new IFRS Standard (paragraphs 118, BC184 and BC225).

However, we do not agree with the statement that ‘a restatement of comparatives should be relatively straightforward’ (ref. BC184). Depending on their current presentation practice, entities might need to adapt their accounting systems and processes in order to comply with the new requirements. This is particularly relevant regarding the following proposals:

- *classification of foreign exchange differences (paragraph 56),*
- *analysis of total operating expenses by nature when the primary analysis of expenses is by function (paragraph 72).*

As these proposals relate to transactions with large volumes that are processed automatically, entities will need to adapt their accounting systems to comply with the new presentation and disclosure requirements.

Since these changes are not narrow, we are concerned that the proposed transition period of 18-24 months (from the date of the publication) does not allow entities sufficient time to adapt their accounting systems and collect the information needed to restate comparatives. In fact, due to retrospective application of the new IFRS Standard, entities affected would need to change their systems until the beginning of the comparative period. Thus, in fact, these entities would have a transition period of 6-12 months instead of 18-24 months. Therefore, should the IASB retain these proposals, we would suggest the IASB to extend the transition period by a further year.

8.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder

39 In der Sitzungsunterlage werden die folgenden Fragen an die ASAF-Mitglieder gestellt:

- (1) *For entities in your region, what information needed to apply the requirements in the new IFRS Accounting Standard would be readily available?*
- (2) *For entities in your region, what new information will they need to gather to apply the requirements in the new IFRS Accounting Standard? Please explain:*
 - (a) *which new information is likely to be easily obtainable, for example, because of similar requirements in local laws or regulations (see slide 19); and*
 - (b) *which new information is likely to require changes in systems and processes to gather and what is the extent of changes that are likely to be required.*
- (3) *Are there any entities in your region that are planning to apply early the new IFRS Accounting Standard?*
- (4) *Do you have any comments on the expected costs and benefits to preparers and users in your region shown on slides 14–18?*
- (5) *Do you have any comments on the expected benefits and additional benefits that we are developing for digital reporting on slide 20?*

8.4 Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

Fragen 1 und 2

40 Aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs erscheinen insbesondere die folgenden Vorschläge des IASB aufwendig in der Implementierung und sind daher bei der Festlegung des Erstanwendungszeitpunkts und des Übergangszeitraums zu würdigen:

Bereich	Thema	Erläuterung	Aufwand
Zwischensummen in der GuV	Zuordnung von Fremdwährungsdifferenzen (auf die Kategorien)	Massentransaktionen; ggf. umfassende Änderungen an ERP-Systemen notwendig	+++
Zwischensummen in der GuV	Bestimmung der Hauptgeschäftstätigkeiten (Konglomerate)	Analyse (Fachkonzept), ob Änderungen der Berichtsstrukturen erforderlich sind; ggf. Änderungen an bestehenden Berichtsstrukturen; ERP-Systemen	++

Zwischen- summen in der GuV	Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zur Kategorie „Financing“; Abgrenzung zu „Operating“	Analyse (Fachkonzept), ob Än- derungen der Berichtsstrukturen (Kontenplan, Buchungslogiken, etc.) insb. für automatisierte Bu- chungen, erforderlich sind	+
MPMs	Ermittlung der Auswirkungen auf die Ertragsteuern und nicht-be- herrschenden Anteile für jeden Überleitungsposten von MPMs	Zusätzliche (manuelle) Datener- hebung über Notes-Disclosure, inkl. Implementierung von Kon- trollen, Roll-out über alle Kon- zerneinheiten	++
Disaggre- gation	Aufgliederung der Abschreibun- gen, Amortisationen, Leistungen an Arbeitnehmer auf die GuV- Posten im Umsatzkostenverfah- ren	ggf. umfassende Änderungen an ERP-Systemen	+++
Weitere? ...			

41 Hingegen sollten die folgenden Vorschläge mit einem deutlich geringeren Implementierungsaufwand verbunden sein:

Bereich	Thema	Erläuterung
Zwischen- summen in der GuV	Zuordnung von Erträgen und Aufwen- dungen zur Kategorie „Investing“	Begrenzte Anzahl von Buchungsvor- gängen/Konten im Kontenplan
Zwischen- summen in der GuV	Ausweis von Erträgen und Aufwen- dungen aus assoziierten Unterneh- men und Gemeinschaftsunternehmen	Begrenzte Anzahl von Buchungsvor- gängen/Konten im Kontenplan
Zwischen- summen in der GuV	Zuordnung von Erträgen und Aufwen- dungen aus Derivaten und Siche- rungsgeschäften (auf die Kategorien)	Begrenzte Anzahl von Buchungsvor- gängen/Konten im Kontenplan; i.d.R. zentrale Steuerung durch Treasury
MPMs	Angaben zu MPMs	Grundsätzlich vergleichbare Angabepflichten bereits über ESMA APM Guidelines sowie DRS 20
Disaggre- gation	Vorgaben zur Aggregation/Disaggre- gation; Beschreibung der Rolle/Funk- tion der primären Abschlussbestand- teile vs. Anhang	Anforderungen nicht grundsätzlich neu
Kapital- flussrech- nung	Vorgeschlagene Änderungen an der Kapitalflussrechnung	ggf. Vornahme von manuellen Um- gliederungen von Posten in Summe
Weitere?		

Frage 3 (early adoption)

- Der DRSC-Geschäftsstelle ist nicht bekannt, ob Unternehmen beabsichtigen, den neuen IFRS vorzeitig anzuwenden.
- In den Outreach Events von EFRAG hatte ein Unternehmensvertreter geäußert, dass der neue IFRS – angesichts der vom IASB im Rahmen der *Redeliberations* vorgenommenen Überarbeitungen – von einigen Unternehmen ggf. sofort anwendbar wäre und daher in der Praxis ggf. auch vorzeitig angewendet werden könnte.

Frage 4 (Cost-benefit analysis):

Anmerkungen zu den Überlegungen des IASB-Mitarbeiterstabs zur *Cost-benefit analysis*:

- Den identifizierten Kosten sowie dem voraussichtlichen Nutzen der Vorschläge kann grundsätzlich zugestimmt werden.
- Im Hinblick auf die dargelegten Kosten-Nutzen-Faktoren zur Aufgliederung bestimmter Aufwendungen (nach Kostenarten) auf die GuV-Posten im Umsatzkostenverfahren ist Folgendes zu bemerken:
 - Der Nutzen der Angaben für die Abschlussadressaten besteht v.a. in der Möglichkeit zu Prognose (fixer, mengenunabhängiger) Aufwendungen (wie z.B. Abschreibungen/Amortisation). Auf Folie 17 wird jedoch v.a. auf die bessere Verknüpfung zwischen den Informationen in den primären Abschlussbestandteilen und dem Anhang verwiesen.
 - Als kostensenkender Faktor wird die Rücknahme der ursprünglichen Vorschläge des ED/2019/7 (d.h. die Aufgliederung sämtlicher betrieblichen Aufwendungen nach Kostenarten) genannt. Hierzu ist zu bemerken, dass diese noch im ED/2019/7 vorgeschlagenen Angaben für bestimmte Unternehmen (abhängig von der Ausgestaltung des ERP-Systems sowie Datenhistorie) einfacher anzugeben wären als die vom IASB vorläufig beschlossenen Angaben.

Frage 5 (digital reporting):

42 Grundsätzliche Überlegungen zur Entwicklung der IFRS Accounting Taxonomy zu *Primary Financial Statements*:

- Aufgrund der weitreichenden Änderungen an der Struktur der GuV sollte – wenn möglich – gewährleistet werden, dass das Taxonomie-Update zeitgleich mit der Verabschiedung des neuen Standards vorliegt und somit (auch im Falle einer vorzeitigen Anwendung) ohne zeitlichen Versatz bei Erstanwendung des neuen Standards angewendet werden kann.
- Die IFRS Accounting Taxonomy wird derzeit allerdings lediglich einmal jährlich (i.d.R. im März eines jeden Jahres) aktualisiert. Der IASB-Mitarbeiterstab geht derzeit davon aus, vsl.

im März 2024 einen Exposure Draft für das Taxonomie-Update zu *Primary Financial Statements* zur Konsultation zu veröffentlichen. Das (finale) Taxonomie-Update wird damit vsl. erst im Jahr 2025 vorliegen. Im Hinblick auf die Übernahme in EU-Recht ist zudem zu beachten, dass das Taxonomie-Update als eine Änderung der delegierten Rechtsverordnung (ESEF-Verordnung) übernommen werden muss, bevor dieses angewendet werden kann.

43 Im Hinblick auf die Modellierung der IFRS-Taxonomie für die künftige GuV-Struktur hat die *IFRS Taxonomy Consultative Group* (ITCG) zwei verschiedene Ansätze erörtert, die es Abschlussadressaten ermöglichen soll, auf Grundlage des Taggings direkt die Information zu erhalten, zu welcher Kategorie (d.h. „*Operating*“, „*Investing*“ oder „*Financing*“) ein Posten in der GuV zuzurechnen ist (vgl. [Sitzung der ITCG vom 27./28. Februar 2023](#)):

(a) **dimensional modelling** – Nach diesem Ansatz würde die Information, zu welcher GuV-Kategorie ein Posten zuzuordnen ist, über ein mehrdimensionales Tagging gelöst werden. D.h. jedem Tag würde jeweils die Information mitgegeben werden, ob der betreffende Posten der Kategorie „*Operating*“, „*Investing*“ oder „*Financing*“ zuzurechnen ist. Für das mehrdimensionale Tagging würde eine ‘*Profit or loss category*’ axis mit den drei member „*operating category*“, „*investing category*“ und „*financing category*“ vorgegeben werden). Auf diese Weise könnte dasselbe Taxonomieelement (z.B. Wertminderungen) auch mehrfach (mit unterschiedlichen Dimensionen) in der GuV verwendet werden.

(b) **line item modelling** – Nach diesem Ansatz würde die Information, zu welcher GuV-Kategorie ein Posten zuzuordnen ist, grundsätzlich über jeweils separate Taxonomieelemente (d.h. ein Taxonomieelement je GuV-Posten) gelöst werden.

Die ITCG favorisierte das *line item modelling*.

44 Darüber hinaus diskutierte der ITCG einige zusätzliche Maßnahmen, um die Information zur GuV-Kategorie auf Ebene eines einzelnen Tags zu vermitteln:

- **Naming convention for extensions** – Vorgabe von Konventionen zur Bezeichnung von Elementen der Erweiterungstaxonomie (Information zur GuV-Kategorie im Name/Label des Taxonomieelements)
- **Category Metadata** - Jedes Element der GuV könnte durch einen verankerungsähnlichen Mechanismus mit einer der Kategorien verknüpft werden.

45 Zu diesen Überlegungen ist aus Sicht des DRSC-Mitarbeiterstabs Folgendes zu bemerken:

- Grundsätzlich könnte hinterfragt werden, ob die explizite Information, zu welcher Kategorie (d.h. „*Operating*“, „*Investing*“ oder „*Financing*“) ein Posten in der GuV zuzurechnen ist, beim Tagging als Information mitgeliefert muss, da diese Information in der GuV selbst nur

implizit enthalten ist. Der IASB hatte sich in seinen Überlegungen zum ED explizit dagegen ausgesprochen, die Kategorien in der GuV kenntlich zu machen.

- Die Information, zu welcher Kategorie ein Posten in der GuV zuzurechnen ist, ist zudem in der *Presentation Linkbase* ersichtlich. Nach Angabe der ITCG sind *Presentation Linkbases* jedoch nicht in allen Jurisdiktionen verpflichtend; zudem würde aus einem Datenpunkt nicht unmittelbar ersichtlich, zu welcher Kategorie ein GuV-Posten zuzurechnen ist; diese Information müsste (manuell) der *Presentation Linkbase* entnommen werden.
- Bei der Modellierung sollte vermieden werden, dass umfangreiche Anpassungen an der Taxonomie vorgenommen werden. Die Erfahrung der ESEF-Einführung hat gezeigt, dass – aufgrund der Vielzahl der „*common practice*“-Elemente – auch die Auszeichnung der Primärabschlussbestandteile herausfordernd sein kann, da jeweils zu analysieren ist, welcher Sachverhalt von einem Tag abgedeckt wird, um zu entscheiden, ob dieser anzuwenden ist. Im Hinblick auf das *line item modelling* wäre zu hinterfragen, ob der IASB eine umfassende Überarbeitung der vorhandenen Elemente beabsichtigt, um die vorhandenen Taxonomieelemente eindeutig einer GuV-Kategorie zuzuordnen.
- Anzuregen wäre ferner – sollte der IASB eine neue Modellierung für die GuV beschließen – die Vorschläge vor Veröffentlichung über einen *Proof of Concept* im Rahmen eines Field Tests/Outreachs zu testen.

9 ASAF TOP 7: *Business Combinations—Disclosures, Goodwill and Impairment*

9.1 Hintergrund und Stand des Projekts

- 46 Der IASB hat am 19. März 2020 das Diskussionspapier IASB DP/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment* veröffentlicht. Die darin zur Diskussion gestellten Themen resultierten aus dem Feedback, welches der IASB im Rahmen des *Post-Implementation Review* zu IFRS 3 erhielt.
- 47 Einen Überblick zu den Themen des Diskussionspapiers bietet die [öffentliche Sitzungsunterlage 89_03a](#) des IFRS-FA.
- 48 Seit Mai 2021 finden beim IASB die *Redeliberations* auf Basis des erhaltenen Feedbacks zum Diskussionspapier statt. Im November 2022 hat sich der IASB dazu entschieden, *den Impairment-only Approach* beizubehalten und somit keine (Wieder-)Einführung der Amortisation des Goodwills vorzusehen. Der Fokus des Projekts liegt somit auf der Verbesserung der *Disclosures* sowie punktueller Vereinfachungen am Impairmenttest.
- 49 Im Dezember 2022 wurde das Projekt formal auf die Standardsetting-Agenda des IASB genommen. Nach Abschluss der *Redeliberations* wird der nächste Projektschritt somit die Veröffentlichung eines *Exposure Drafts* sein, eine zeitliche Planung liegt diesbezüglich jedoch noch nicht vor.

9.2 Bisherige Befassung im DRSC

- 50 Die inhaltliche Erörterung der Themen des IASB-Diskussionspapiers erfolgte durch den IFRS-FA des DRSC im Rahmen von dessen 84. – 94. Sitzung. Zudem wurden zwei Öffentliche Diskussionen (am 2. und 20. November 2020) mit Beteiligung von EFRAG und dem IASB durchgeführt. Die in diesem Zuge gesammelten Argumente und Sichtweisen der interessierten Öffentlichkeit wurden in der Meinungsbildung des IFRS-FA berücksichtigt.
- 51 Die [DRSC-Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier wurde am 28. Dezember 2020 an den IASB übermittelt.
- 52 Der FA FB befasste sich in seiner 7. Sitzung zur Vorbereitung der ASAF-Sitzung im Juli 2022 mit einem Teilaspekt der IASB-*Redeliberations*. Dabei wurden verpflichtende Angaben zu strategischen Gründen, Zielen des Managements und der späteren Performance eines Unternehmenszusammenschlusses und zu erwarteten Synergien nur für eine Teilmenge (*subset*) von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die Befreiung der Unternehmen von der Angabe bestimmter Informationen unter bestimmten Voraussetzungen erörtert.

9.3 Input von/Fragen an die ASAF-Mitglieder sowie Anmerkungen des DRSC-Mitarbeiterstabs

- 53 In der Sitzung wird von den ASAF-Mitgliedern (entsprechend Unterlage **15_06f**) folgender Input gewünscht:

To obtain feedback on some suggestions respondents to the Discussion Paper had for changes to the impairment test of CGUs containing goodwill.

This feedback will help the IASB decide whether to explore these suggestions further.

Slides 13, 15, 17, 19, 24, 26 and 29 contain questions on these suggestions.

We also welcome comments on our rationale for considering suggestions (slide 9) and indications of which suggestions (if any) to prioritise.

- 54 Im Speziellen werden den ASAF-Mitgliedern insgesamt 7 Fragen zu den Themenbereichen „Verbesserung der Effektivität des Impairmenttests“ und „Reduzierung der Kosten und der Komplexität des Impairmenttests“ vorgelegt. Diese lauten im Einzelnen:

1 Comparison of past forecasts

- a) How useful will information from this comparison be?
- b) Do you think this comparison would help to deter management over-optimism? Why or why not?
- c) Would entities incur significant incremental costs if required to provide this comparison? Why? Would information on accuracy of past forecasts be commercially sensitive?
- d) Is the information for this already available because of the review performed in applying paragraph 34 of IAS 36?
- e) How long would you recommend requiring entities to provide this comparison? In your answer, take into consideration how long the comparison needs to be so that it is meaningful and the cost of providing the comparison

- 55 Der Vergleich der im Vorjahr bzw. in Vorjahren beim Impairmenttest zugrunde gelegten Cashflow-Prognosen mit (späteren) tatsächlichen Cashflows, zur Beurteilung der Korrektheit der Prognosen und dadurch auch zur Beurteilung von „*management over-optimism*“, wurde im DP nicht vorgeschlagen. Dementsprechend erfolgte bislang keine Positionierung des DRSC zu diesem Vorschlag.

- 56 In der DRSC-Stellungnahme zum DP wurde die (Wieder-)Einführung der Amortisation befürwortet, welche u.a. den Effekt von „*management over-optimism*“ hätte abschwächen können.

“Amortisation would mitigate the effects of shielding and management over-optimism and likely reduce the magnitude of any necessary impairments and could therefore take significant pressure off the impairment test itself.”



2

Reasonable and supportable

Would additional guidance or illustrative examples on the application of paragraph 33 of IAS 36 as suggested on slide 14 help the application and enforcement of that paragraph and help deter management over-optimism?

- 57 Ein Bedarf an zusätzlicher *guidance* oder zusätzlicher *illustrative examples* zu *reasonable and supportable assumptions* wurde, im Rahmen der Erörterung des DP, vom IFRS-FA nicht geäußert.
- 58 Die Nutzung von *reasonable and supportable assumptions* wurde generell vorausgesetzt, bspw. bei der Unterstützung des IASB-Vorschlags zur Erlaubnis der Berücksichtigung von *cash flows from future uncommitted restructurings and asset enhancements* bei der Ermittlung des *value in use*.

“We would expect these budgets and forecasts to be reasonable and supportable, i.e., they would have to be reliable for market participants.”

3

Goodwill allocated to segments

- a) Do you think impairment assumptions and segment information can be compared? Why?
- b) Would entities incur significant incremental costs if required to disclose the reportable segments that CGU(s) containing goodwill are included in on a continuing basis (ie not just the segment the CGU(s) are included in on acquisition)? Why?
- c) Do you think the additional information described on slide 16 would help users to better assess the reasonableness of the assumptions used in impairment tests of CGUs containing goodwill because of the ability to compare to information disclosed about reportable segments? Why or why not?
- d) Do you think the additional information described on slide 16 would help to deter management over-optimism? Why or why not?

- 59 Der Vorschlag zur Angabe der Segmente in denen CGUs enthalten sind, auf welche Goodwill zugeordnet wurde, war im DP nicht enthalten. Dementsprechend erfolgte bislang keine Positionierung des DRSC zu diesem Vorschlag.
- 60 In der DRSC-Stellungnahme zum DP war die Überlegung enthalten den Impairmenttest auf einem niedrigeren Aggregationslevel durchzuführen, wobei dies jedoch geänderten Kosten-/Nutzen-Abwägungen unterläge.

„In our view, the main reasons for the delayed recognition of impairments – estimates that are too optimistic and shielding – were correctly identified by the IASB. Academic research gathered in the Post-implementation Review of IFRS 3 suggests that management estimates and forecasts tend to be too optimistic. The regularly observable implementation of the impairment test at the level of aggregated cash-generating units (often at the highest permitted aggregation level of the operating segment according to IFRS 8 Operating Segments) also leads to the shielding effects

identified. This could be countered by requiring the tests to be performed at a lower level, but this would likely necessitate significantly higher costs and effort, which in turn could lead to a different assessment of cost versus benefit in a renewed analysis.”

4 Indicators of impairment

- a) Should the IASB explore improving the list of indicators if:
 - i. it retains the requirement for an annual quantitative impairment test of CGUs containing goodwill?
 - ii. it decides to provide relief from the annual quantitative impairment test of CGUs containing goodwill?

Please explain why

- b) How would you suggest improving the list of indicators?

61 Die Notwendigkeit zur Überprüfung der Indikatoren für ein mögliches Impairment in IAS 36.12 wurde vom IFRS-FA, im Rahmen der Erörterung des DP, nicht geäußert.

62 In der Stellungnahme sprach sich das DRSC jedoch eindeutig für einen zwingend jährlichen Impairmenttest im Falle des Beibehalts des *Impairment-only Approachs* aus.

„However, if the impairment-only approach was retained, we think that the mandatory annual impairment test should be maintained to preserve a robust impairment test.

We acknowledge that the current requirements in IAS 36 for the determination of the recoverable amount of a CGU to which goodwill has been allocated are complex and time-consuming. Therefore, we understand the intention to reduce this complexity, especially when the likelihood of impairment is remote.

In our view, though, the suggested reduction of cost due to less frequent calculations of the recoverable amount is outweighed by a loss of continuity and a slower acquisition of knowledge as to how to perform impairment tests, if preparers only occasionally attend to the quantitative impairment test.

Additionally, we think that the existing practical expedient in paragraph 99 of IAS 36 already provides relief and is indeed used by preparers in our jurisdiction. Lastly, the procedural conditions for performing the quantitative impairment test have usually already been established by the entities. Hence, we question whether performing qualitative assessments and then discussing these judgements and assessments with an auditor would truly constitute relief for entities.”



5 Allocating goodwill to CGUs

- a) Would the additional guidance suggested on slides 21–23 help improve the application and enforcement of the impairment test?
- b) Should the IASB clarify that the reference to 'operating segment' in paragraph 80 of IAS 36 is a safeguard (slide 21) and if so, how?
- c) Should the IASB clarify the term 'monitoring' (slide 22) and if so, how?
- d) Could the level goodwill should be tested for impairment be different to the level the business combination is monitored for the proposed disclosures (slide 23)?
- e) Do you think the IASB should explicitly prohibit goodwill being tested for impairment at a level higher than the level the business combination is monitored for the proposed disclosures (slide 23)?

63 Die auf den Folien 21-23 enthaltenen Vorschläge für Klarstellungen wurden durch den IFRS-FA nicht geäußert bzw. erörtert.

64 In der Stellungnahme zum DP wurde jedoch der vorläufigen Sichtweise des IASB, dass keine zusätzliche (allgemeingültige) *guidance* für die Allokation von Goodwill auf CGUs vorgesehen werden kann bzw. soll, zugestimmt.

“With regard to providing additional guidance on identifying cash-generating units and allocating goodwill that could apply to all companies, we come to the conclusion that providing additional guidance does not appear feasible due to the wide variety of companies and different acquisition specifics.”

65 Wie bei Frage 3 bereits angeführt, war in der Stellungnahme die Überlegung enthalten den Impairmenttest auf einem niedrigeren Aggregationslevel durchzuführen, wobei dies jedoch geänderten Kosten-/Nutzen-Abwägungen unterläge.

66 In der Stellungnahme wurde zudem eine Definition des Begriffs „*monitoring*“ als hilfreich eingeschätzt.

„Additionally, we think it would be helpful to define the term ‘monitoring’.“

6 Impairment test when entities reorganise

- a) Would entities have information/forecasts to perform an impairment test based on a previous reporting structure?
- b) Would entities incur significant incremental costs if required to perform this impairment test? Why?
- c) Conceptually, should an impairment be recognised based on the 'old' structure?
- d) Do you think that requiring an entity to perform the impairment test on the 'old' reporting structure, as described in slide 25, would provide useful information? Why or why not?

67 Der Vorschlag eines anlassbezogenen Impairmenttests im Falle einer Reorganisation wurde vom IFRS-FA nicht geäußert bzw. erörtert.

68 Im Kontext der im DP vorgeschlagenen Disclosures, wurde jedoch auf die in der Praxis hohe Komplexität von Unternehmensstrukturen, inkl. Integrationen und Restrukturierungen verwiesen,

was die Erstellung oder Nachverfolgung bestimmter Angaben in Bezug auf Aufwand und Kosten erschwere. In Analogie könnte diese Einschätzung auch auf den Vorschlag eines Impairmenttests auf Basis einer vorherigen Reportingstruktur übertragen werden, insbesondere im Falle wiederholter bzw. häufiger Restrukturierungen.

“Further, we note that the IASB’s expectation that much of the required information is already available to companies is too optimistic and that the underlying assumptions do not adequately reflect the complexity of corporate structures and many of the acquisitions occurring in practice.”

„We consider the gathering of the necessary information for the proposed disclosures to be difficult. This is particularly true for the regularly observable cases where the acquired company is fully integrated into the business of the acquirer and where a group is restructured, which also can take place later. While the explanations in the DP give the impression that integrations are rather the exception, the ASCG considers them to be the rule, e.g., to achieve synergies. For this reason, we believe that the metrics used by companies to monitor whether the objectives of the acquisition are being met, will, in practice, focus more strongly on the combined business; we therefore suggest substantiating, amending, and clarifying the disclosure objective in this regard.”

7**Paragraph 99 of IAS 36**

- a) In your experience, is paragraph 99 of IAS 36 applied frequently?
- b) If not, why not? How could (and should) the IASB make it easier to apply?
- c) Would paragraph 99 of IAS 36 (if applied) significantly reduce cost and complexity of the impairment test of CGUs containing goodwill, without reducing its effectiveness?
- d) Do you think that when an entity applies paragraph 99 of IAS 36 it should be required to disclose additional information to that already required by IAS 36?¹ If so, what additional information do you think would be useful?
- e) If the IASB were to clarify or amend paragraph 99 of IAS 36, should similar clarifications or amendments be made for intangible assets with indefinite useful lives (paragraph 24 of IAS 36)? Why or why not?

69 Nach Ansicht des IFRS-FA, im Rahmen der Erörterung des DP, wird IAS 36.99 von Unternehmen genutzt und stellt tatsächlich eine Erleichterung dar. Änderungsbedarf bzw. Verbesserungspotential zu IAS 36.99 wurde damals nicht identifiziert.

“Additionally, we think that the existing practical expedient in paragraph 99 of IAS 36 already provides relief and is indeed used by preparers in our jurisdiction.”